



RAT DER
EUROPÄISCHEN UNION

Brüssel, den 11. Dezember 2013 (19.12)
(OR. en)

17447/13

Interinstitutionelles Dossier:
2011/0194 (COD)

CODEC 2861
PECHE 603
PE 578

INFORMATORISCHER VERMERK

des Generalsekretariats des Rates

für den Ausschuss der Ständigen Vertreter/Rat

Betr.: **ANNAHME EINES GESETZGEBUNGSAKTS NACH DER ZWEITEN LESUNG IM EUROPÄISCHEN PARLAMENT** Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über die gemeinsame Marktorganisation für Erzeugnisse der Fischerei und der Aquakultur, zur Änderung der Verordnungen (EG) Nr. 1184/2006 und (EG) Nr. 1224/2009 des Rates und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 104/2000 des Rates
– Ergebnisse der zweiten Lesung des Europäischen Parlaments (Straßburg, 9. bis 12. Dezember 2013)

I. ABSTIMMUNG

Da keine Änderungsanträge eingebracht wurden, hat der Präsident des Europäischen Parlaments den Standpunkt des Rates in erster Lesung für gebilligt erklärt.¹

Der Wortlaut der legislativen Entschließung des Europäischen Parlaments ist in der Anlage wiedergegeben.

¹ Der Standpunkt des Rates in erster Lesung ist in Dok. 12005/2/13 REV 2 enthalten.

II. ANNAHME VON GESETZGEBUNGSAKTEN NACH DER ZWEITEN LESUNG IM EUROPÄISCHEN PARLAMENT

Da das Europäische Parlament den Standpunkt des Rates in erster Lesung gebilligt hat, gilt der betreffende Rechtsakt gemäß Artikel 294 Absatz 7 Buchstabe a AEUV als in der Fassung des vom Rat in erster Lesung festgelegten Standpunkts erlassen.

Nach der Unterzeichnung durch den Präsidenten des Europäischen Parlaments, den Präsidenten des Rates und die Generalsekretäre der beiden Organe wird der Rechtsakt im *Amtsblatt* der Europäischen Union veröffentlicht.

Gemeinsame Marktorganisation für Erzeugnisse der Fischerei und der Aquakultur *II**

Legislative Entschließung des Europäischen Parlaments vom 10. Dezember 2013 zu dem Standpunkt des Rates in erster Lesung im Hinblick auf den Erlass einer Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über die gemeinsame Marktorganisation für Erzeugnisse der Fischerei und der Aquakultur, zur Änderung der Verordnungen (EG) Nr. 1184/2006 und (EG) Nr. 1224/2009 des Rates und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 104/2000 des Rates (12005/2/2013 – C7-0376/2013 – 2011/0194(COD))

(Ordentliches Gesetzgebungsverfahren: zweite Lesung)

Das Europäische Parlament,

- in Kenntnis des Standpunkts des Rates in erster Lesung (12005/2/2013 – C7-0376/2013),
- in Kenntnis der Stellungnahme des Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschusses vom 28. März 2012¹,
- in Kenntnis der Stellungnahme des Ausschusses der Regionen vom 4. Mai 2012²,
- unter Hinweis auf seinen Standpunkt in erster Lesung³ zum Vorschlag der Kommission an das Europäische Parlament und den Rat (COM(2011)0416),
- gestützt auf Artikel 294 Absatz 7 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union,
- gestützt auf Artikel 72 seiner Geschäftsordnung,
- in Kenntnis der Empfehlung des Fischereiausschusses für die zweite Lesung (A7-0413/2013),
 1. billigt den Standpunkt des Rates in erster Lesung;
 2. billigt die dieser Entschließung beigelegte gemeinsame Erklärung des Parlaments und des Rates;
 3. stellt fest, dass der Gesetzgebungsakt entsprechend dem Standpunkt des Rates erlassen wird;
 4. beauftragt seinen Präsidenten, den Gesetzgebungsakt mit dem Präsidenten des Rates gemäß Artikel 297 Absatz 1 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union zu unterzeichnen;

¹ ABl. C 181 vom 21.6.2012, S. 183.

² ABl. C 225 vom 27.7.2012, S. 20.

³ Angenommene Texte vom 12.9.2012, P7_TA(2012)0333.

5. beauftragt seinen Generalsekretär, den Gesetzgebungsakt zu unterzeichnen, nachdem überprüft worden ist, dass alle Verfahren ordnungsgemäß abgeschlossen worden sind, und im Einvernehmen mit dem Generalsekretär des Rates die Veröffentlichung des Gesetzgebungsaktes im *Amtsblatt der Europäischen Union* zu veranlassen;
6. beauftragt seinen Präsidenten, den Standpunkt des Parlaments dem Rat und der Kommission sowie den nationalen Parlamenten zu übermitteln.

ANHANG ZUR LEGISLATIVEN ENTSCHLIESSUNG

Erklärung des Europäischen Parlaments und des Rates zu Kontrollvorschriften in den Bereichen Rückverfolgbarkeit der Erzeugnisse und Verbraucherinformation

Im Anschluss an die Reform der Verordnung über die gemeinsame Marktorganisation für Erzeugnisse der Fischerei und der Aquakultur ersuchen das Europäische Parlament und der Rat die Europäische Kommission um Vorlage eines Vorschlags zur Änderung der Kontrollverordnung (Verordnung (EG) Nr. 1224/2009). Dieser Änderungsvorschlag sollte berücksichtigen, dass für Erzeugnisse, die aus Fischen aus Wildfang hergestellt werden, eine Regelung hinsichtlich der Angabe der Art des verwendeten Fanggeräts getroffen werden muss.

Das Europäische Parlament und der Rat ersuchen die Kommission außerdem, zu gegebener Zeit die Änderungen der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 404/2011 der Kommission hinsichtlich der obligatorischen Informationen für den Verbraucher zu erlassen, die notwendig sind, um den Bestimmungen der vorliegenden Verordnung, der Kontrollverordnung in der geänderten Fassung und der Verordnung (EU) Nr. 1169/2011 des Europäischen Parlaments und des Rates betreffend die Information der Verbraucher über Lebensmittel Rechnung zu tragen.